

Satzung der Stadt Moers**über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet zwischen
Ruhrorter Straße, Bahnlinie Duisburg-Xanten, Münchenstraße und Wilhelm-Müller-Straße in Asberg
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB - (Vorkaufsrechtssatzung 004) – vom 05.02.2022**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Kulturrechtsneuordnungsgesetz vom 1.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) i. V. m. § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 05.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Vorkaufsrecht**

Der Stadt Moers steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet zwischen Ruhrorter Straße, Bahnlinie Duisburg-Xanten, Münchenstraße und Wilhelm-Müller-Straße in Asberg, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu. Übergeordnetes städtisches Ziel ist eine zukunftsweisende Nachnutzung der nach der Aufgabe des Logistikstandortes freiwerdenden Flächen. Dies soll im Einklang mit der angrenzenden Wohnbebauung geschehen und bestehende Nutzungskonflikte künftig mildern.

Die bestehenden Bedarfe an einer zweiten Feuer- und Rettungswache in zentraler Lage im Stadtgebiet, an weiteren Nahversorgungsangeboten und zusätzlichen Kindertagesplätzen im Bereich Mattheck/Josefsviertel sollen nach Möglichkeit in diesem Bereich gedeckt werden. Gewünscht ist ferner die städtebauliche Arrondierung der benachbarten Wohnnutzung durch die Schaffung eines neuen Wohngebietes.

§ 2**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise:

- die Flurstücke Nrn. 79, 498, 502, 503 und 582 aus der Gemarkung Asberg, Flur 2 sowie
- die Flurstücke Nrn. 426, 427, 428, 444, 575, 576, 617, 620, 626, 627, 628, 629, 639, 640, 641, 642, 643, 645, 693, 704, 722, 787, 797, 798, 799, 839, 894, 895, 901, 902, 912, 914, 952, 953, 954, 955, 957, 958, 962 und 963 aus der Gemarkung Asberg, Flur 3.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Anlage 1 hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 05.02.2022 diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet zwischen Ruhrorter Straße, Bahnlinie Duisburg-Xanten, Münchenstraße und Wilhelm-Müller-Straße in Asberg beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird bestätigt, dass Wortlaut und Karte dieses papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 05.02.2022 übereinstimmen und nach § 2 (1) und (2) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 verfahren worden ist

Moers, den 05.02.2022

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister

(s. Amtsblatt Nr. 05 der Stadt Moers vom 05.02.2022)